

jedermann in gleicher Weise produziert werden könnte, sondern Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers oder der Schöpferin. Es geht um die Idee zum Werk, also «das imaginäre Bild, mag dieses in einer inneren und äusseren Form erscheinen, in welcher er es will»⁷.

III. Wie schützt Liechtenstein die Rechte seiner Künstlerinnen und Künstler?

Ein paar Bemerkungen zum urheberrechtlichen Schutz in Liechtenstein sind vielleicht hilfreich, um den Streit um die Nutzung oder Verfügung über gewisse Werke einordnen zu können.

Zunächst ist festzuhalten, dass Liechtenstein, wie nur wenige andere Staaten, den Urheberrechtsschutz in der Verfassung vorsieht.⁸ Deren Art. 34 Abs. 2 lautet: «Das Urheberrecht ist gesetzlich zu regeln.» Dies war 1921, bevor das Urheberrecht auf Gesetzesstufe geregelt wurde.⁹ Diese Verfassungsbestimmung ist nach wie vor in Kraft.

Das erste liechtensteinische Urheberrechtsgesetz (URG)¹⁰, welches 1928 in Kraft trat und bis 1999 galt, war noch vom Gedanken geprägt, dass lediglich von Urhebern und Urheberinnen geschaffene Werke von einiger Originalität urheberrechtlichen Schutz verdienen. Dieser erschöpft sich grundsätzlich im Verbot des Nachahmens, Kopierens usw. Bereits in der liechtensteinischen Gerichtspraxis zum alten URG wurde anerkannt, dass Urheber und Urheberinnen Anspruch auf Vergütung allfälliger Verwendungen ihrer Werke haben.

Mit dem Inkrafttreten des neuen URG¹¹ im Jahr 1999 kamen neue Schutzkategorien hinzu. Im Wesentlichen sind dies die sogenannten

7 Josef Kohler, *Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz*, eine juristisch-ästhetische Studie, Mannheim 1892, S. 37.

8 Art. 34 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, LR 101.

9 Siehe auch Georges Baur/Wolfgang Seeger, *Das Urheberrecht im Fürstentum Liechtenstein*, in: UFITA: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd. 128 (1995), Bern 1995, S. 71.

10 Gesetz vom 26. Oktober 1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, LGBL 1928 Nr. 12.

11 Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, LGBL 1999 Nr. 160, LR 231.1.